

Entwurf

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Tarife-Verordnung 2027 – SNE-T-V 2027)

Aufgrund § 135 Abs. 2 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt, basierend auf den Vorschriften der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V), BGBl. II Nr. 299/2026, und unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung auf Basis der gemäß § 134 Abs. 1 ElWG festgestellten Mengengerüste und Kosten, die Höhe der Systemnutzungsentgelte gemäß § 127 Abs. 2 Z 1 bis 5 ElWG für Entnehmer und Einspeiser von Strom und für die Bilanzgruppenverantwortlichen für alle Netzbereiche sowie Netzebenen, an die die Anlagen angeschlossen sind. Weiters werden Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches bestimmt und Festlegungen zum Verfahren der Kostenwälzung für das Höchstspannungsnetz und für die Netzebenen gemäß § 106 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie zur Brutto- und Nettobetrachtung normiert.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Arbeitspreis (AP)“ die auf die elektrische Arbeitseinheit (kWh) angelegten Preisansätze;
2. „Blindstromzählung“ die Messung von elektrischer Blindarbeit ohne Erfassung von Leistungswerten;
3. „fixe Leistungszone“ jenes bei der flexiblen Entnahme vereinbarte Ausmaß der Netznutzung, welches vom Netzbetreiber nicht vertraglich eingeschränkt werden kann;
4. „Leistungspreis (LP)“ die auf die Verrechnungsleistung der Netznutzung bezogenen monatlichen Preisansätze pro Leistungseinheit kW. Die Werte basieren auf den höchsten viertelstündlichen Verbräuchen pro Monat und sind, sofern sie berechnet werden, auf zwei Kommastellen zu runden.
5. „Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP)“ die Preisansätze für das Netznutzungsentgelt für Entnahmemengen je elektrischer Arbeitseinheit (kWh) täglich im Zeitraum von 1. April bis 30. September, 10 Uhr bis 16 Uhr, sofern die Mengen in dieser Zeitspanne elektronisch gemessen und vom Netzbetreiber ausgelesen wurden;
6. „unterbrechbar“ der Preisansatz für Entnehmer, bei denen der Netzbetreiber berechtigt und technisch dazu in der Lage ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen;
7. „Winter-Nieder-Arbeitspreis (WiNAP)“ die Preisansätze für das Netznutzungsentgelt für die elektrische Arbeitseinheit (kWh) täglich im Zeitraum von 1. Oktober bis 30. März, jeweils 23 Uhr bis 5 Uhr des folgenden Tages, sofern die Mengen in dieser Zeitspanne elektronisch gemessen und vom Netzbetreiber ausgelesen wurden.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 ElWG und § 2 SNE-G-V.

(3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Kostenwälzung

§ 3. (1) Für die Bestimmung der Netznutzungsentgelte der Übertragungsnetze werden die vom Netznutzungsentgelt abgedeckten Kostenanteile, nach Abzug der Kosten der Netzebene 3, im Verhältnis der Gesamtabgabe nach elektrischer Arbeit (kWh) nach dem Brutto-Wälzverfahren berücksichtigt:

1. für den Bereich Österreich (inkl. Tirol) 41 vH;
2. für den Bereich Vorarlberg 55 vH.

Die verbleibenden Kostenanteile der jeweiligen Bereiche werden auf die direkt angeschlossenen Entnehmer nach den elektrischen Leistungen und nach der elektrischen Arbeit zugeteilt.

(2) Bei der Wälzung der Netzkosten der Verteilernetzbereiche in den jeweiligen durch § 106 Z 3 bis 7 ElWG umschriebenen Netzebenen auf die Endverbraucher sind die Netzkosten je Netzebene zuzüglich dem aus der übergelagerten Netzebene abgewälzten Kostenanteil auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Entnehmer sowie auf die dieser Netzebene untergelagerten Entnehmer aufzuteilen. Die Kostenwälzung erfolgt auf Basis der abgegebenen Mengen auf den einzelnen Netzebenen. Zusätzlich ist auf eine stabile Entwicklung Bedacht zu nehmen und sind bei geringen bzw. nicht vorhandenen Mengen auf einzelnen Ebenen die Entwicklungen des gesamten Netzbereichs zu berücksichtigen und Vergleiche mit anderen Netzbereichen vorzunehmen.

Allgemeine Vorgaben für die Entgeltbemessung

§ 4. (1) Für die Festsetzung der Netzentgelte gelten, sofern nicht gesondert anderes geregelt ist, folgende Vorgaben:

1. steht der Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5;
2. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 4;
3. steht der Umspanner von Hoch- zu Mittelspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 3.

(2) Eine Zusammenfassung von Zählpunkten für die Berechnung der Netzentgelte hat ausschließlich dann zu erfolgen, wenn es gemäß § 109 Abs. 3 ElWG geboten ist.

Netznutzungsentgelt für Entnehmer

§ 5. (1) Das Netznutzungsentgelt für Entnehmer beträgt, soweit in Abs. 2 oder in den § 6 bis § 10 nichts Abweichendes festgelegt wird, in Cent pro Hauptzählpunkt:

1. Netznutzungsentgelt im Übertragungsnetz:

a) Bereich Österreich Netzebene 1:	Bruttokomponente:	Cent 0,2030 / kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,1900 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 63,3 / kW
b) Bereich Österreich Netzebene 2:	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,3160 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 70,0 / kW
c) Bereich Tirol:	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,1900 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 63,3 / kW
d) Bereich Vorarlberg:	Bruttokomponente:	Cent 0,0000 / kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,0000 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 0,0 / kW

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3: **LP (Cent/kW)** **AP (Cent/kWh)**

a) Bereich Burgenland:	357	0,84
b) Bereich Kärnten:	498	0,98
c) Bereich Niederösterreich:	356	0,67
d) Bereich Oberösterreich:	201	0,46
e) Bereich Salzburg:	343	0,59
f) Bereich Steiermark:	276	0,60
g) Bereich Tirol:	355	0,69
h) Bereich Vorarlberg:	145	0,43
i) Bereich Wien:	308	0,47

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 4:		
	LP (Cent/kW)	AP (Cent/kWh)
a) Bereich Burgenland:	617	1,75
b) Bereich Kärnten:	583	1,06
c) Bereich Klagenfurt:	353	1,20
d) Bereich Niederösterreich:	419	0,91
e) Bereich Oberösterreich:	311	0,95
f) Bereich Linz:	382	1,03
g) Bereich Salzburg:	372	0,97
h) Bereich Steiermark:	341	1,14
i) Bereich Tirol:	478	1,02
j) Bereich Innsbruck:	390	1,71
k) Bereich Vorarlberg:	196	0,81
l) Bereich Wien:	347	0,69
4. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5:		
	LP (Cent/kW)	AP (Cent/kWh)
a) Bereich Burgenland:		
aa) gemessene Leistung	838	2,98
bb) unterbrechbar		2,98
b) Bereich Kärnten:	682	2,29
c) Bereich Klagenfurt:		
aa) gemessene Leistung	627	1,90
bb) unterbrechbar		1,90
Bereich		
d) Niederösterreich:		
aa) gemessene Leistung	544	1,35
bb) unterbrechbar		1,38
e) Bereich Oberösterreich:	462	1,24
f) Bereich Linz:	507	1,46
g) Bereich Salzburg:	524	1,65
h) Bereich Steiermark:	463	1,80
i) Bereich Graz:	373	1,47
j) Bereich Tirol:	515	1,61
k) Bereich Innsbruck:	391	2,47
l) Bereich Vorarlberg:	289	1,43
m) Bereich Wien:	443	1,26
n) Bereich Kleinwalsertal:	615	7,93
5. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6:		
	LP (Cent/kW)	AP (Cent/kWh)
a) Bereich Burgenland:		
aa) gemessene Leistung	733	3,79
bb) unterbrechbar		3,79
b) Bereich Kärnten:	667	2,54
c) Bereich Klagenfurt:		
aa) gemessene Leistung	606	2,70
bb) unterbrechbar		2,83
d) Bereich Niederösterreich:		
aa) gemessene Leistung	532	2,20

bb) unterbrechbar		2,36	
e) Bereich Oberösterreich:	522	2,25	
f) Bereich Linz:	538	2,77	
g) Bereich Salzburg:	522	2,69	
h) Bereich Steiermark:			
aa) gemessene Leistung	500	2,63	
bb) unterbrechbar		2,63	
i) Bereich Graz:	334	1,97	
j) Bereich Tirol:	547	2,81	
k) Bereich Innsbruck:	470	3,02	
l) Bereich Vorarlberg:	419	2,08	
m) Bereich Wien:	476	1,85	
n) Bereich Kleinwalsertal:			
aa) gemessene Leistung	1 153	8,65	
bb) unterbrechbar		8,65	
	LP	AP	SNAP /
	(Cent/kW)	(Cent/kWh)	WiNAP
6. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:			(Cent/kWh)
a) Bereich Burgenland:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	340	6,60	5,28
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	510	6,60	5,28
cc) unterbrechbar		6,10	4,88
b) Bereich Kärnten:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	351	7,83	6,26
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	527	7,83	6,26
cc) unterbrechbar		6,40	5,12
c) Bereich Klagenfurt:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	250	5,70	4,56
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	375	5,70	4,56
cc) unterbrechbar		4,79	3,83
d) Bereich Niederösterreich:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	261	6,11	4,89
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	392	6,11	4,89
cc) unterbrechbar		6,80	5,44
e) Bereich Oberösterreich:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	241	5,41	4,33
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	362	5,41	4,33
cc) unterbrechbar		4,90	3,92
f) Bereich Linz:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	257	5,28	4,22
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	386	5,28	4,22
cc) unterbrechbar		5,70	4,56
g) Bereich Salzburg:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	210	5,19	4,15
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	315	5,19	4,15
cc) unterbrechbar		4,50	3,60
h) Bereich Steiermark:			

aa) gemessene Leistung (< 10kW)	321	6,59	5,27
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	482	6,59	5,27
cc) unterbrechbar		6,42	5,14
i) Bereich Graz:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	228	5,17	4,14
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	342	5,17	4,14
cc) unterbrechbar		4,11	3,29
j) Bereich Tirol:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	245	4,98	3,98
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	368	4,98	3,98
cc) unterbrechbar		5,80	4,64
k) Bereich Innsbruck:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	326	6,74	5,39
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	489	6,74	5,39
cc) unterbrechbar		5,45	4,36
l) Bereich Vorarlberg:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	200	3,77	3,02
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	300	3,77	3,02
cc) unterbrechbar		3,95	3,16
m) Bereich Wien:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	246	5,58	4,46
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	369	5,58	4,46
cc) unterbrechbar		4,90	3,92
n) Bereich Kleinwalsertal:			
aa) gemessene Leistung (< 10kW)	583	11,10	8,88
bb) gemessene Leistung (> 10kW)	875	11,10	8,88
cc) unterbrechbar		9,60	7,68

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt das Netznutzungsentgelt für Entnehmer auf Netzebene 7 bis zu dem Zeitpunkt XXX [Anm. Zeitpunkt wird nach Ende des Begutachtungsverfahrens von der Regulierungskommission noch festgelegt] je Netzbereich festgelegten Zeitraum, soweit in § 6 bis § 9 nichts Abweichendes festgelegt wird, in Cent pro Hauptzählpunkt:

	LP (Cent/kW)	AP (Cent/kWh)	SNAP / WiNAP (Cent/kWh)
1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:			
a) Bereich Burgenland:			
aa) gemessene Leistung	638	5,83	4,66
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	8,44	6,75
cc) unterbrechbar		6,10	4,88
b) Bereich Kärnten:			
aa) gemessene Leistung	992	5,97	4,78
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	10,58	8,46
cc) unterbrechbar		6,40	5,12
c) Bereich Klagenfurt:			
aa) gemessene Leistung	737	4,05	3,24
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	6,28	5,02
cc) unterbrechbar		4,79	3,83
d) Bereich Niederösterreich:			
aa) gemessene Leistung	420	5,99	4,79
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	7,53	6,02
cc) unterbrechbar		6,80	5,44

e) Bereich Oberösterreich:			
aa) gemessene Leistung	447	4,77	3,82
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	6,44	5,15
cc) unterbrechbar		4,90	3,92
f) Bereich Linz:			
aa) gemessene Leistung	575	3,46	2,77
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	5,98	4,78
cc) unterbrechbar		5,70	4,56
g) Bereich Salzburg:			
aa) gemessene Leistung	584	3,82	3,06
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	6,42	5,14
cc) unterbrechbar		4,50	3,60
h) Bereich Steiermark:			
aa) gemessene Leistung	547	6,47	5,18
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	8,31	6,65
cc) unterbrechbar		6,42	5,14
i) Bereich Graz:			
aa) gemessene Leistung	405	4,39	3,51
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	5,40	4,32
cc) unterbrechbar		4,11	3,29
j) Bereich Tirol:			
aa) gemessene Leistung	582	3,61	2,89
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	6,68	5,34
cc) unterbrechbar		5,80	4,64
k) Bereich Innsbruck:			
aa) gemessene Leistung	726	5,92	4,74
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	8,32	6,66
cc) unterbrechbar		5,45	4,36
l) Bereich Vorarlberg:			
aa) gemessene Leistung	481	2,57	2,06
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	4,20	3,36
cc) unterbrechbar		3,95	3,16
m) Bereich Wien:			
aa) gemessene Leistung	663	4,04	3,23
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	6,61	5,29
cc) unterbrechbar		4,90	3,92
n) Bereich Kleinwalsertal:			
aa) gemessene Leistung	1 431	10,72	8,58
bb) nicht gemessene Leist.	8 280 /Jahr	16,67	13,34
cc) unterbrechbar		9,60	7,68

Netznutzungsentgelt für Flexibilitätsleistung

§ 6. Das Netznutzungsentgelt für Erbringer von Regelreserve oder anderer marktgestützt beschaffter Flexibilitätsleistungen wird für Arbeit und zusätzliche Leistung gemäß § 11 SNE-G-V, die durch die Erbringung einer Flexibilitätsleistung verursacht werden, für alle Netzbereiche und Netzebenen in Cent wie folgt bestimmt:

1. Zusätzlich bezogene Arbeit:0,085 /kWh
2. Zusätzliche Leistung:8,33 /kW.

Netznutzungsentgelt für saisonale Speicher

§ 7. Das Netznutzungsentgelt für saisonale Speicher gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 SNE-G-V wird für alle Netzbereiche und Netzebenen in Cent wie folgt bestimmt:

1. Arbeit:0,190 /kWh
2. Leistung:40 /kW.

Netznutzungsentgelt für Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung

§ 8. Das Netznutzungsentgelt für Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 SNE-G-V wird für alle Netzbereiche und Netzebenen in Cent wie folgt bestimmt:

1. Arbeit:.....0,190 /kWh
2. Leistung:..... 40 /kW.

Netznutzungsentgelt für gemeinsame Energienutzung im Nahebereich

§ 9. Der Arbeitspreis für das Netznutzungsentgelt gemäß § 5 wird für die gemeinsame Energienutzung sowie Eigenversorgungsanlagen im Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 iVm § 128 Abs. 5 ElWG wie folgt reduziert:

1. im Lokalbereich für die Netzebenen 6 und 7 um 49 %,
2. im Regionalbereich
 - a) für die Netzebenen 6 und 7 um 22 %,
 - b) für die Netzebenen 4 und 5 um 58 %,
3. im Standortbereich um 100%.

Die reduzierten Arbeitspreise sind in Cent/kWh anzugeben und auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme

§ 10. (1) Bei Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Netzbenutzern für Netzanschlüsse aller Netzebenen über flexible Entnahme wird folgendes gegenüber § 5 Abs. 1 verringertes Netznutzungsentgelt in Cent/kWh bzw. für erneuerbare Hybridanlagen zusätzlich in Cent/kWh bestimmt:

a) verringerter Leistungspreis für flexible Entnahme

in Cent/kWh	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Burgenland:			89,25	154,25	209,50	183,25	85,00
2. Kärnten:			124,50	145,75	170,50	166,75	87,75
3. Klagenfurt:				88,25	156,75	151,50	62,50
4. Niederösterreich:			89,00	104,75	136,00	133,00	65,25
5. Oberösterreich:			50,25	77,75	115,50	130,50	60,25
6. Linz:				95,50	126,75	134,50	64,25
7. Salzburg:			85,75	93,00	131,00	130,50	52,50
8. Steiermark:			69,00	85,25	115,75	125,00	80,25
9. Graz:					93,25	83,50	57,00
10. Tirol:			88,75	119,50	128,75	136,75	61,25
11. Innsbruck:				97,50	97,75	117,50	81,50
12. Vorarlberg:			36,25	49,00	72,25	104,75	50,00
13. Wien:			77,00	86,75	110,75	119,00	61,50
14. Kleinwalsertal:					153,75	288,25	145,75
15. Österreichischer Bereich:	15,83	17,50					

b) verringerter Arbeitspreis für erneuerbare Hybridanlagen

in Cent/kWh	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Burgenland:			0,21	0,44	0,75	0,95	1,65
2. Kärnten:			0,25	0,27	0,57	0,64	1,96
3. Klagenfurt:				0,30	0,48	0,68	1,43
4. Niederösterreich:			0,17	0,23	0,34	0,55	1,53
5. Oberösterreich:			0,12	0,24	0,31	0,56	1,35
6. Linz:				0,26	0,37	0,69	1,32
7. Salzburg:			0,15	0,24	0,41	0,67	1,30
8. Steiermark:			0,15	0,29	0,45	0,66	1,65
9. Graz:					0,37	0,49	1,29
10. Tirol:			0,17	0,26	0,40	0,70	1,25
11. Innsbruck:				0,43	0,62	0,76	1,69
12. Vorarlberg:			0,11	0,20	0,36	0,52	0,94

13. Wien:	0,12	0,17	0,32	0,46	1,40
14. Kleinwalsertal:			1,98	2,16	2,78
15. Österreichischer Bereich:	0,05	0,08			

(2) Bei Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Netzbenutzern für Netzanschlüsse aller Netzebenen über flexible Entnahme wird folgendes gegenüber § 5 Abs. 2 verringertes Netznutzungsentgelt in Cent/kW bzw. für erneuerbare Hybridanlagen zusätzlich in Cent/kWh bestimmt:

a) verringerter Leistungspreis für flexible Entnahme	Cent/kW
1. Burgenland:	159,50
2. Kärnten:	248,00
3. Klagenfurt:	184,25
4. Niederösterreich:	105,00
5. Oberösterreich:	111,75
6. Linz:	143,75
7. Salzburg:	146,00
8. Steiermark:	136,75
9. Graz:	101,25
10. Tirol:	145,50
11. Innsbruck:	181,50
12. Vorarlberg:	120,25
13. Wien:	165,75
14. Kleinwalsertal:	357,75
b) verringerter Arbeitspreis für erneuerbare Hybridanlagen	Cent/kWh
1. Burgenland:	1,46
2. Kärnten:	1,49
3. Klagenfurt:	1,01
4. Niederösterreich:	1,50
5. Oberösterreich:	1,19
6. Linz:	0,87
7. Salzburg:	0,96
8. Steiermark:	1,62
9. Graz:	1,10
10. Tirol:	0,90
11. Innsbruck:	1,48
12. Vorarlberg:	0,64
13. Wien:	1,01
14. Kleinwalsertal:	1,65

(3) Wenn die bezogene Leistung im eingeschränkten Zeitraum die fixe Leistungszone überschreitet, kommt für diese Leistungsüberschreitung der zehnfache Leistungspreis gemäß § 5 zusätzlich zur Verrechnung.

Netzverlustentgelt

§ 11. Für das je Hauptzählpunkt zu entrichtende Netzverlustentgelt werden folgende Entgelte bestimmt:

a) Für Einspeiser (unabhängig von Netzebene und Netzbereich) 0,295 Cent/kWh;

b) Für Entnehmer je Netzebene (NE) und Netzbereich in Cent/kWh:

Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Österreich:	0,104	0,161	-	-	-	-	-

2. Burgenland:	-	-	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Kärnten:	-	-	0,221	0,248	0,294	0,544	0,652
4. Klagenfurt:	-	-	-	0,184	0,308	0,481	0,627
5. Niederösterreich:	-	-	0,082	0,096	0,148	0,227	0,265
6. Oberösterreich:	-	-	0,102	0,125	0,208	0,480	0,559
7. Linz:	-	-	-	0,043	0,081	0,209	0,314
8. Salzburg:	-	-	0,146	0,191	0,251	0,471	0,494
9. Steiermark:	-	-	0,145	0,153	0,156	0,246	0,336
10. Graz:	-	-	-	-	0,267	0,355	0,707
11. Tirol:	0,104	0,104	0,086	0,186	0,283	0,508	0,514
12. Innsbruck:	-	-	-	0,105	0,137	0,288	0,623
13. Vorarlberg:	0,000	0,000	0,074	0,100	0,151	0,282	0,495
14. Wien:	-	-	0,092	0,120	0,147	0,258	0,588
15. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	0,131	0,260	0,350

Netzanschlussentgelt

§ 12. (1) Als Kostensätze für den aufwandsorientierten Anteil sind folgende Beträge zu entrichten:

Euro/Abzweig bzw. Anschluss

NE 4	300 000
NE 6	5 500
NE 7 - Kleinstanschluss	1 000
NE 7 – Anschluss bis 50 kW	1 500
NE 7 – Anschluss über 50 kW	4 000

(2) Als pauschaler Anteil des Netzanschlussentgelts sind folgende Beträge in Euro pro kW in allen Netzbereichen zu entrichten:

	Euro
Netzebene 1	17
Netzebene 2	17
Netzebene 3	22
Netzebene 4	50
Netzebene 5	84
Netzebene 6	126
Netzebene 7	195

(3) Für Netzanschlüsse gemäß § 18 Abs. 7 SNE-G-V von Stromerzeugungsanlagen, welche Anschlusskapazitäten für einen systemdienlichen Betrieb im Sinne der Methode über die Berechnung der Netzanschlusskapazitäten gemäß § 99 Abs. 3 ElWG nutzen, sowie für Netzanschlüsse, für die ein dauerhaft flexibler Netzzugang in Einspeiserichtung vereinbart wird, sind die Beträge des Abs. 2 auf 75% zu reduzieren.

Regelleistungsentgelt

§ 13. Für das von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, zu entrichtende Regelleistungsentgelt werden folgende Entgelte in Cent/kWh bestimmt:

1. Bereich Österreich: 0,1710;
2. Bereich Tirol: 0,1710;
3. Bereich Vorarlberg: 0,1710.

Entgelte für sonstige Leistungen

§ 14. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 127 Abs. 2 Z 1 bis Z 4 ElWG abgegolten und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte in Euro zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:

- a) erste Mahnung 0,00;
- b) jede weitere Mahnung 2,00;
- c) letzte Mahnung gemäß § 34 Abs. 1 ElWG 6,00.

2. Abschaltung und Wiedereinschaltung:
 - a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 34 Abs. 1 ElWG vor Ort 30,00;
 - b) Abschaltung oder Wiedereinschaltung vor Ort aus Gründen einer sonstigen Vertragsverletzung oder auf Wunsch des Kunden 36,00;
 - c) Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus der Ferne..... 0,00;
 - d) Einschaltung bei Vertragsbeginn bzw. Abschaltung bei Vertragsende 0,00.
 3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers
 - a) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung 15,00;
 - b) nur Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung 10,00;
 - c) nur Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort 5,00.
 4. Montage oder Demontage ab der zweiten zusätzlichen Messeinrichtung eines aktiven Kunden..... 50,00;
 5. Überprüfung oder Austausch von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers:
 - a) Überprüfung von Messeinrichtungen vor Ort 40,00;
 - b) Überprüfung von Messeinrichtungen hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau der Messeinrichtung 70,00;
 - c) Austausch von Messeinrichtungen für Drehstromzählung und andere Niederspannungszählungen (exkl. Wandler und Lastprofilzähler)..... 20,00;
 - d) Austausch von Messeinrichtungen für Lastprofilzählung sowie Wandler . 150,00.
- Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig. Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erbracht, ist das Zweifache des jeweiligen Entgelts zu verrechnen.
6. Einbau einer Fernsteuerung bzw. fernwirktechnischen Schnittstelle für Wirkleistungsvorgaben gemäß Pkt. 5.6 TOR-Verteilernetzanschluss Hoch- und Mittelspannung bzw. gemäß Pkt. 6.2.1. TOR-Stromerzeugungsanlagen für Typ B, C und D und Art. 14 bis Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 112 vom 27.04.2016 S. 1, soweit keine Freistellung gemäß Art. 60 Abs. 1 iVm Art. 62 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2016/631 vorliegt:
 - a) Netzanschluss auf der NE 1, 2 oder 3..... 20 000;
 - b) Netzanschluss auf der NE 4 oder 5..... 15 000;
 - c) Netzanschluss auf der NE 6 oder 7..... 10 000.

Sofern die Kosten für den Einbau vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe dieses Entgelts entsprechend zu vermindern.
 7. Abrechnungspunkte gemäß § 110 ElWG:
 - a) Einrichtung eines zusätzlichen Abrechnungspunktes: anlassbezogene Verrechnung, höchstens jedoch 20,00 Euro;
 - b) laufende Ablesung und Verrechnung 4,00 Euro/Monat;
 8. die Vereinbarung eines nicht standardisierten Messkonzepts gemäß § 111 Abs. 4 ElWG. 20,00 Euro.

(2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 sind jeweils im Anlassfall zu verrechnen. Das Entgelt gemäß Abs. 1 Z 7 lit. b ist monatlich zu verrechnen.

Sonstige Entgelte für den Betrieb der Netzebene 3 zwischen Netzbetreibern

§ 15. (1) Für die Netznutzung der Netzebene 3 der Austrian Power Grid AG sind folgende Jahresbeträge (in tausend Euro – TEUR) in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich zu leisten, wobei alle Rechnungen am 15. des dem Leistungserbringungsmonat folgenden Monats fällig sind:

1. WIENER NETZE GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 3 252,16;
2. Energienetze Steiermark GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 1 292,85;
3. Netz Oberösterreich GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 14 417,35;

4. KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 9 325,45;
 5. Salzburg Netz GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 1 169,40;
 6. TINETZ-Tiroler Netze GmbH zahlt an Austrian Power Grid AG 1 656,13.

(2) Für die Netznutzung der Netzebene 3 der Tiroler Übertragungsnetz GmbH sind folgende Jahresbeträge (in tausend Euro – TEUR) in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich zu leisten, wobei alle Rechnungen am 15. des dem Leistungserbringungsmonat folgenden Monats fällig sind:

1. TINETZ-Tiroler Netze GmbH zahlt an Tiroler Übertragungsnetz GmbH... ..597,78.

(3) Für die Netznutzung der Netzebene 3 in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz ist ein Jahresbetrag von TEUR 5 337,73 in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der Linz Netz GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH zu leisten.

(4) Für die Netznutzung der Netzebene 3 in den Netzbereichen Oberösterreich und Salzburg ist ein Jahresbetrag von TEUR 114,77 in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der Netz Oberösterreich GmbH an die Salzburg Netz GmbH zu leisten.

Ausgleichszahlungen

§ 16. Die Ausgleichszahlungen werden als Nettozahlungen in TEUR, die Jahresbeträge darstellen, festgelegt und sind in pro festgelegtem Zeitraum jeweils gleichen Teilbeträgen monatlich wie folgt zu leisten. Da das unterschiedliche Inkrafttreten des geänderten Verrechnungssystems auf der NE 7 noch nicht bekannt ist, werden die Ausgleichszahlungswerte für jeweils das gesamte Kalenderjahr dargestellt. Eine entsprechende Aliquotierung nach Inkrafttreten ist in weiterer Folge je nach Festlegung erforderlich:

1. Netzbereich Niederösterreich:

in TEUR		Zahler	
		Netz Niederösterreich GmbH	wüsterstrom E-Werk GmbH
Empfänger	Stadtbetriebe Mariazell GmbH	246,28	18,06
	Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	111,47	8,18
	E-Werk Schwaighofer GmbH	269,13	19,74
	Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG	611,39	44,84
	Stadtwerke Amstetten GmbH	190,08	13,94
	Heinrich Polsterer & Mitgesellschafter GesnBR	6,97	0,51
	Forstverwaltung Seehof GmbH	38,77	2,84

- 1a. Netzbereich Niederösterreich in dem gemäß § 5 Abs. 2 für den Netzbereich festgelegten Zeitraum:

in TEUR		Zahler		
		Netz Niederösterreich GmbH	wüsterstrom E-Werk GmbH	Stadtwerke Amstetten GmbH
Empfänger	Stadtbetriebe Mariazell GmbH	143,40	38,55	53,87
	Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	81,11	21,80	30,47
	E-Werk Schwaighofer GmbH	166,62	44,79	62,59
	Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG	299,45	80,49	112,49
	Heinrich Polsterer & Mitgesellschafter GesnBR	12,39	3,33	4,66
	Forstverwaltung Seehof GmbH	28,48	7,65	10,70

2. Netzbereich Steiermark:

	in TEUR	Zahler
		Energienetze Steiermark GmbH
Empfänger	Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH	4 997,81
	Stadtwerke Kapfenberg GmbH	946,93
	Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.	851,48
	Stadtwerke Voitsberg GmbH	224,52
	Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft	1 015,61
	Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	433,56
	Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	116,99
	E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	40,09
	STGD Kindberg E-Werk Nebenbetriebe	100,38
	Stadtwerke Köflach GmbH	1 631,27

2a. Netzbereich Steiermark in dem gemäß § 5 Abs. 2 für den Netzbereich festgelegten Zeitraum:

	in TEUR	Zahler		
		Energienetze Steiermark GmbH	E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	STGD Kindberg E- Werk Nebenbetriebe
Empfänger	Feistritzwerke-STEWEAG-GmbH	5 377,49	215,76	66,58
	Stadtwerke Kapfenberg GmbH	1 294,83	51,95	16,03
	Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H.	621,89	24,95	7,70
	Stadtwerke Voitsberg GmbH	118,38	4,75	1,47
	Stadtwerke Judenburg Aktiengesellschaft	489,03	19,62	6,05
	Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	52,16	2,09	0,65
	Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	71,27	2,86	0,88
	Stadtwerke Köflach GmbH	1 495,20	59,99	18,51

3. Netzbereich Tirol:

	in TEUR	Zahler	
		TINETZ-Tiroler Netze GmbH	Stadtwerke Wörgl GmbH
Empfänger	Elektrizitätswerke Reutte AG	1 398,40	171,85
	Stadtwerke Kufstein GmbH	887,46	109,06
	Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	267,35	32,86
	HALLAG Kommunal GmbH	692,29	85,08
	Stadtwerke Kitzbühel e.U.	539,74	66,33
	Stadtwerke Schwaz GmbH	69,56	8,55
	Kraftwerk Haim K.G.	1 320,58	162,29
	Elektrizitätswerk Schattwald e.U.	343,40	42,20

3a. Netzbereich Tirol in dem gemäß § 5 Abs. 2 für den Netzbereich festgelegten Zeitraum:

in TEUR		Zahler		
		Stadtwerke Schwaz GmbH	TINETZ-Tiroler Netze GmbH	Stadtwerke Wörgl GmbH
Empfänger	Elektrizitätswerke Reutte AG	38,07	673,12	161,17
	Stadtwerke Kufstein GmbH	31,80	562,27	134,63
	Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	11,83	209,11	50,07
	HALLAG Kommunal GmbH	7,46	131,95	31,60
	Stadtwerke Kitzbühel e.U.	54,52	963,90	230,80
	Kraftwerk Haim K.G.	52,78	933,11	223,43
	Elektrizitätswerk Schattwald e.U.	20,40	360,73	86,37

4. Netzbereich Vorarlberg:

in TEUR		Zahler	
		Vorarlberger Energienetze GmbH	Stadtwerke Feldkirch
Empfänger	Montafonerbahn Aktiengesellschaft	1 938,17	175,26
	Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.	818,66	74,03

4a. Netzbereich Vorarlberg in dem gemäß § 5 Abs. 2 für den Netzbereich festgelegten Zeitraum:

in TEUR		Zahler	
		Vorarlberger Energienetze GmbH	Stadtwerke Feldkirch
Empfänger	Montafonerbahn Aktiengesellschaft	1 776,84	376,28
	Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.	719,12	152,29

5. Netzbereich Oberösterreich:

a) Zahler:		TEUR
aa)	eww AG	1 298,28
bb)	Netz Oberösterreich GmbH	4 845,10
b) Empfänger:		TEUR
aa)	Siegfried Gernot Mayr	28,69
bb)	E-Werk Redlmühle Bernhard Drack	74,46
cc)	E-Werk Dietrichschlag eGen	59,24
dd)	K. u. F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	364,24
ee)	E-Werk Altenfelden GmbH	23,42
ff)	Energieversorgungs GmbH	74,24
gg)	Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	1 113,24
hh)	Revertera'sches Elektrizitätswerk	220,72
ii)	EVU Gerald Mathe e.U.	152,74
jj)	Energie Ried GmbH	3 659,40
kk)	Schwarz, Wagendorffer & Co, Elektrizitätswerk GmbH	372,98

5a. Netzbereich Oberösterreich in dem gemäß § 5 Abs. 2 für den Netzbereich festgelegten Zeitraum:

a) Zahler:	TEUR
aa) eww AG	2 342,46
bb) Netz Oberösterreich GmbH	3 827,50
b) Empfänger:	TEUR
aa) Siegfried Gernot Mayr	26,16
bb) E-Werk Redlmühle Bernhard Drack	77,33
cc) E-Werk Dietrichschlag eGen	58,70
dd) K. u. F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	387,44
ee) E-Werk Altenfelden GmbH	25,05
ff) Energieversorgungs GmbH	82,59
gg) Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen	1 024,19
hh) Revertera'sches Elektrizitätswerk	228,96
ii) EVU Gerald Mathe e.U.	149,41
jj) Energie Ried GmbH	3 784,02
kk) Schwarz, Wagendorffer & Co, Elektrizitätswerk GmbH	326,11

6. Netzbereich Linz:

a) Zahler:	TEUR
aa) LINZ NETZ GmbH	1 432,52
b) Empfänger:	TEUR
aa) Ebner Strom GmbH	978,07
bb) E-Werk Sarningstein Ing. H. Engelmann & Co KG	47,65
cc) Elektrizitätswerk Clam Carl-Philip Clam-Martinic e.U.	129,70
dd) Elektrizitätswerk Perg GmbH	277,09

6a. Netzbereich Linz in dem gemäß § 5 Abs. 2 für den Netzbereich festgelegten Zeitraum:

a) Zahler:	TEUR
aa) LINZ NETZ GmbH	2 084,67
b) Empfänger:	TEUR
aa) Ebner Strom GmbH	1 383,87
bb) E-Werk Sarningstein Ing. H. Engelmann & Co KG	49,69
cc) Elektrizitätswerk Clam Carl-Philip Clam-Martinic e.U.	163,43
dd) Elektrizitätswerk Perg GmbH	487,68

Inkrafttreten

§ 17. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 398/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 305/2025, außer Kraft.

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 305/2025, aufgehoben und an ihrer Stelle eine neue SNT-V 2027 erlassen, welche die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2027 neu bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Strom kommt es aufgrund mehrerer Effekte zu spürbaren Veränderungen. Insbesondere durch Investitionen in die Stromnetze und durch die neue Entgeltesystematik gemäß dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, in Verbindung mit der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-G-V), BGBl. II Nr. 299/2026, kommt es zu starken Entgeltveränderungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im ElWG abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L, 2024/1711, 26.06.2024 S. 1, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 135 Abs. 3 ElWG hat der Erlassung der Verordnung ein Stellungnahmeverfahren voranzugehen. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die grundlegende Systemnutzungsentgelte-Methodik und die strukturellen Prinzipien nach dem ElWG und der SNE-G-V ab dem 1. Jänner 2027 umgesetzt werden. Die Neuausrichtung der Entgeltegrundsätze und -prinzipien hat dabei das Ziel verfolgt, Verursachungsgerechtigkeit, Investitionssicherheit und Systemeffizienz maßgeblich zu stärken und gleichzeitig allen Netznutzern verlässliche und transparente Rahmenbedingungen zu bieten. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Dekarbonisierung, der Dezentralisierung der Erzeugung durch die Integration erneuerbarer Energieträger und der zunehmenden Sektorkopplung wurde ein neuer zukunftsfähiger, anreizorientierter und ökonomisch fundierter Regulierungsrahmen geschaffen, für welchen durch die vorliegende Verordnung die konkreten Entgelte bestimmt werden. Aufgrund der neuen systematischen Gestaltung in ElWG und SNE-G-V wird auch die Entgelteverordnung konsolidiert neu erlassen und mit neuem Verordnungstitel versehen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte ab dem 1. Jänner 2027 festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch die Verordnung der Regulierungskommission gehen wie bisher die Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Netzbetreiber anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Die fünfte Regulierungsperiode begann mit 1. Jänner 2024 für einen Großteil der Netzbetreiber, für einige amtswegig geprüfte Netzbetreiber begann sie ab 1. Jänner 2025. Für die Netzbetreiber erfolgte eine Aktualisierung der Kosten während der laufenden Periode aufgrund von Investitionen, der Veränderung der Versorgungsaufgabe (insbesondere Kosten für den Anschluss von dezentraler Erzeugung), Beschaffungskosten für Netzverluste und Effekten aus Mengenänderungen. Die gemeinsamen Effekte hieraus bilden die Grundlage für die Netzentgelte 2027. Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte bestimmt.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Diese Verordnung bestimmt das Verfahren der Kostenwälzung, Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenanzuordnung der Anlagen, der Verrechnungsmodalitäten der Systemnutzungsentgelte, besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs sowie Systemnutzungsentgelte basieren auf dem ElWG sowie der SNE-G-V.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 4: Anders als bisher wird der „Leistungspreis“ nicht mehr als Jahres- sondern als Monatswert festgelegt. Dadurch kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung der Verrechnungssystematik bzw. der Kostentragung. Für die Anwendung von Monatsrechnungen führt dies allerdings zu Vereinfachungen.

Zu Z 5 und 7: Die SNE-G-V sieht die Beibehaltung des bisherigen „Sommer-Nieder-Arbeitspreises“ (SNAP) vor und führt einen „Winter-Nieder-Arbeitspreis“ (WiNAP) ein. Um die Belastung auf das Niederspannungsnetz noch weiter zu reduzieren, wird in diesem Zeitraum für die Netzkunden auf der Netzebene 7, die außerhalb einer Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft beliefert werden, für den SNAP wie bisher ein vermindertes Entgelt im Ausmaß von 80% des Basiswertes verrechnet. Hintergrund für den WiNAP ist die grundsätzlich untertags höhere generelle Netzlast und daher kann eine Verschiebung von Lasten in die Nacht zu einer verbesserten Netznutzung führen. Da es sich wie beim SNAP um eine leichte Beanreizung von einfachen Lastverschiebungen handelt, wird die Verminderung des Entgelts ebenfalls auf 80% festgelegt.

Die Verrechnung eines SNAP oder WiNAP auf Grundlage von Selbstablesung oder kalkulatorischer Ermittlung ist zur Vermeidung von Tarifunwahrheiten nicht vorgesehen. Liegt eine Opt-in-Erklärung des Netznutzers bereits vor, sind der SNAP bzw. WiNAP anzuwenden. In allen anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Netzkunden. Zu den Zeiten außerhalb von SNAP und WiNAP erfolgt die Verrechnung mit dem sonst gültigen Arbeitspreis (AP).

Zu § 3 (Kostenwälzung):

In Abs. 1 wird die Kostenwälzung der Kosten des Übertragungsnetzes erläutert. Grundsätzlich werden die Kosten abzüglich der direkt zuordenbaren Kosten für Regelleistung, Netzverluste und direkt zuordenbare Kosten der Netzebene 3 an die Verteilernetzbetreiber weiterverrechnet. Dies erfolgt dann mittels Brutto- oder Nettoverfahren. Beim Bruttoverfahren erfolgt die Weiterverrechnung anhand der im Netzgebiet abgegebenen Energiemengen an Endverbraucher. Beim Nettoverfahren erfolgt die Verrechnung anhand der vom Übertragungsnetz bezogenen Arbeit (kWh) und Leistung (kW). Die Zuordnungsschlüssel sind gegenüber dem letztjährigen Verfahren unverändert. Eine Veränderung des Anteils für den „Bereich Österreich“ ist lediglich auf die Veränderung der Kosten für die Netzreserve zurückzuführen, welche in dieser Zuordnung nicht direkt unterworfen ist. Die Kosten für Kraftwerksreserve und Engpassmanagement werden über die Netto-Entgelte verrechnet.

Die an die Netzebene 1 oder 2 angeschlossenen Endverbraucher haben zusätzlich zu den Nettoentgelten auch die entsprechenden Bruttokomponenten zu entrichten. Anderenfalls käme es zu einer nicht sachgerechten Ungleichbehandlung von den an die Netzebene 1 oder 2 gegenüber den an die Netzebenen 3 bis 7 angeschlossenen Endverbrauchern. Dessen ungeachtet ist weiterhin auf abweichende normative Anordnungen zu achten (arg § 4 Abs. 1 erster Halbsatz); so gilt etwa für Pumpspeicherkraftwerke, dass § 7 ein einheitliches Netznutzungsentgelt für alle saisonalen Speicher, und somit auch für Pumpspeicherkraftwerke, gleich auf welcher Netzebene sie sich befinden, festlegt. Sie sind folglich von den Vorgaben in § 4 Abs. 1 nicht berührt. Gleiches gilt für Erbringer von Regelreserve gemäß § 6. Gegenüber der bisherigen Systematik kommt es zu keiner wesentlichen Adaption der Verrechnung der Bruttokomponente.

In Abs. 2 wird die Kostenwälzung in den Verteilernetzen beschrieben. Hier hat sich gegenüber der alten Rechtslage ebenfalls keine systematische Änderung ergeben. Allerdings kommt es zu signifikant unterschiedlichen Effekten bei den Entwicklungen der Netzentgelte. Hierzu sei auf die Erläuterungen zu § 5 zu verweisen. Zusätzlich wird auch auf eine stabile Entwicklung Bedacht genommen, sofern über Aufrollungen hohe Volatilitäten entstehen würden. Auch wird die Einhaltung einer „Tarifkaskade“ (i.e. die Entgelte der Netzebene 5 müssen systemisch höher sein als auf NE 4) berücksichtigt, um keine verzerrenden Anreize zu erzielen.

Zu § 4 (Allgemeine Vorgaben für die Entgeltbemessung):

Hier werden einzelne Festlegungen vorgenommen, wobei sich die Bestimmungen an der Vorgängerregelung orientieren.

Zu § 5 (Netznutzungsentgelt):

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 128 ElWG dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung sowie für die Datenverwaltung gemäß § 17 ElWG verbunden sind, abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen.

Im Jahr 2023 wurden gemäß § 48 Abs. 1 ElWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die fünfte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2024 unterzogen. Im Jahr 2024 wurden alle restlichen (amtswegig geprüften) Netzbetreiber einer Kostenprüfung unterzogen und das Regulierungssystem auch auf sie angewandt. Die Weiterführung dieses Regulierungssystems bildet auch in Zusammenhang mit dem neuen ElWG die Basis für die diesjährige Kostenermittlung.

Über alle Netzbetreiber betrachtet kann festgestellt werden, dass die für 2027 relevanten Kosten leicht unter jenen aus 2026 liegen. Dies ist einerseits auf deutlich gesunkene Nachzieheffekte durch steigende Investitionen und andererseits auf eine leicht verbesserte Veränderung der Abgabemengen (Erhöhung) zurückzuführen.

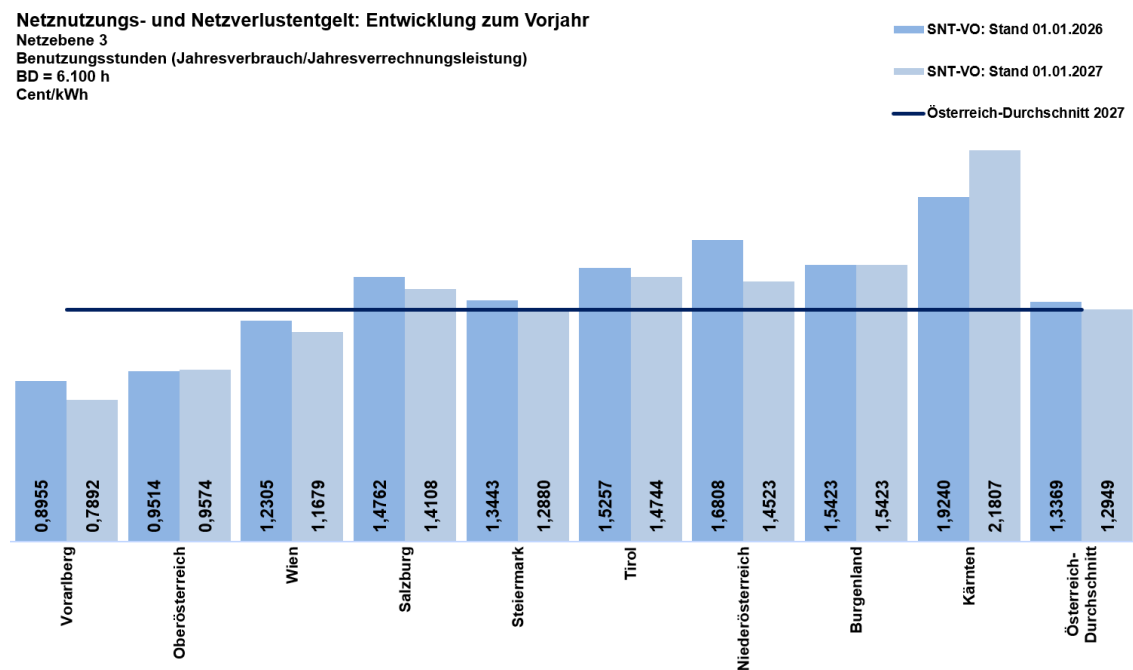
Spürbare Anstiege verzeichnet vor allem der Netzbereich Kärnten. Hier haben die zuvor geschilderten Effekte nicht ausreichend kostendämpfend gewirkt. Auch ist eine stark kostensenkende Aufrollung im Vorjahr nun weggefallen. Spürbare Reduktionen gibt es in den Bereichen Niederösterreich und Kleinwalsertal. In Niederösterreich haben Aufrollungsreduktionen und Mengensteigerungen deutlich kostendämpfend gewirkt. Im Netzbereich Kleinwalsertal kommt es auch zu einer spürbaren Senkung – Grund ist hier die Reduktion der vorgelagerten Netzkosten aus Deutschland. Durch die Anhebung der Entgelte für saisonale Speicher werden die Entgelte im Netzbereich Vorarlberg für die Netzebene 1 sowohl für Netznutzung als auch für die Bruttokomponente mit Null festgesetzt.

In allen Netzbereichen, wo nicht ab 1. Jänner 2027 das neue Verrechnungssystem der Netzentgelte („Leistungsmessung für alle“) zur Anwendung kommt, wird gemäß Abs. 2 die Jahrespauschale auf 82,80 EUR pro Jahr erhöht. Hintergrund hierfür ist der Wegfall des Messentgelts, welches bisher mit bis zu 2,40 EUR pro Monat verrechnet wurde. Zu dessen Kompensation wird die bisherige Pauschale von 54 EUR pro Jahr entsprechend angehoben.

Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Monats zu beziehen. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 5 Abs. 4 SNE-G-V eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 56 ElWG, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

Nachfolgend sind die Entwicklungen der Netzentgelte (inkl. der Preisentwicklung des Netzverlustentgelts) in den einzelnen Netzbereichen und auf den einzelnen Netzebenen dargestellt (Unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte für das geänderte Verrechnungssystem für die Netzebene 7 sind in weiterer Folge nicht separat dargestellt. Etwaige Kostenvergleiche beziehen sich auf Gesamtjahresverrechnungen.):



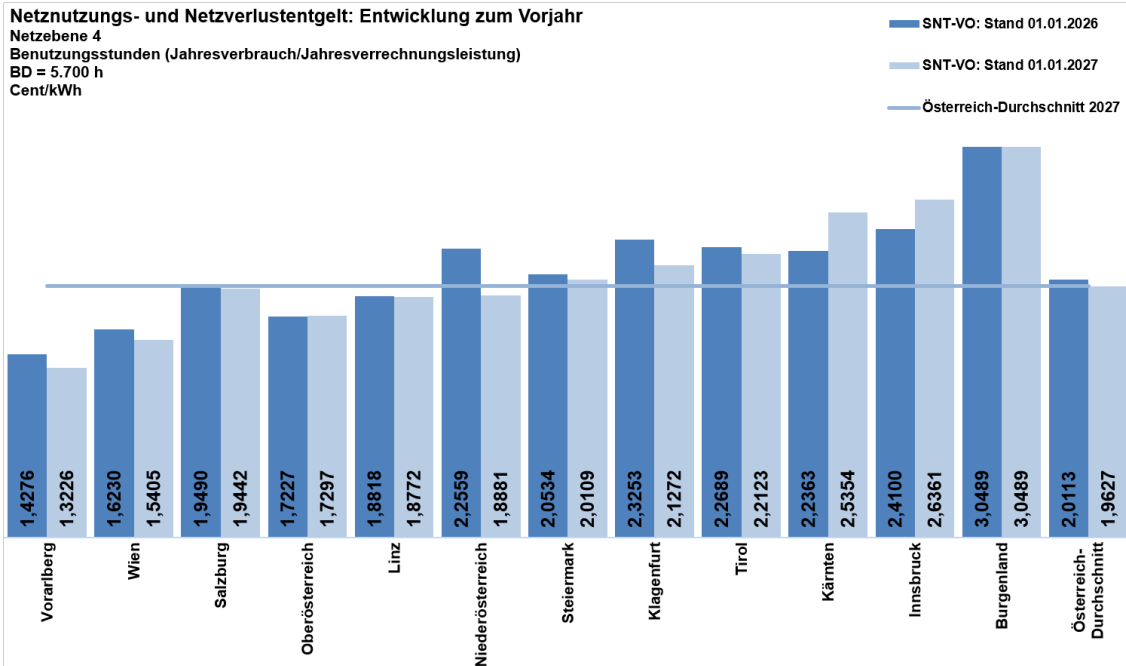
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr

Netzebene 4

Benutzungsstunden (Jahresverbrauch/Jahresverrechnungsleistung)

BD = 5.700 h

Cent/kWh



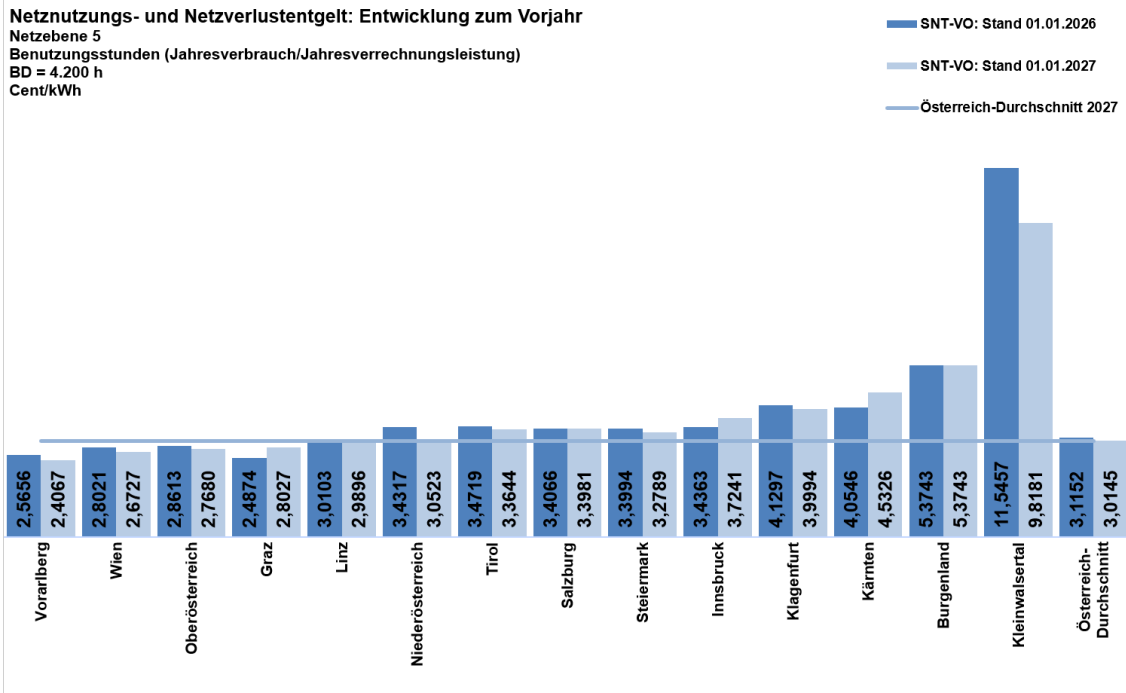
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr

Netzebene 5

Benutzungsstunden (Jahresverbrauch/Jahresverrechnungsleistung)

BD = 4.200 h

Cent/kWh



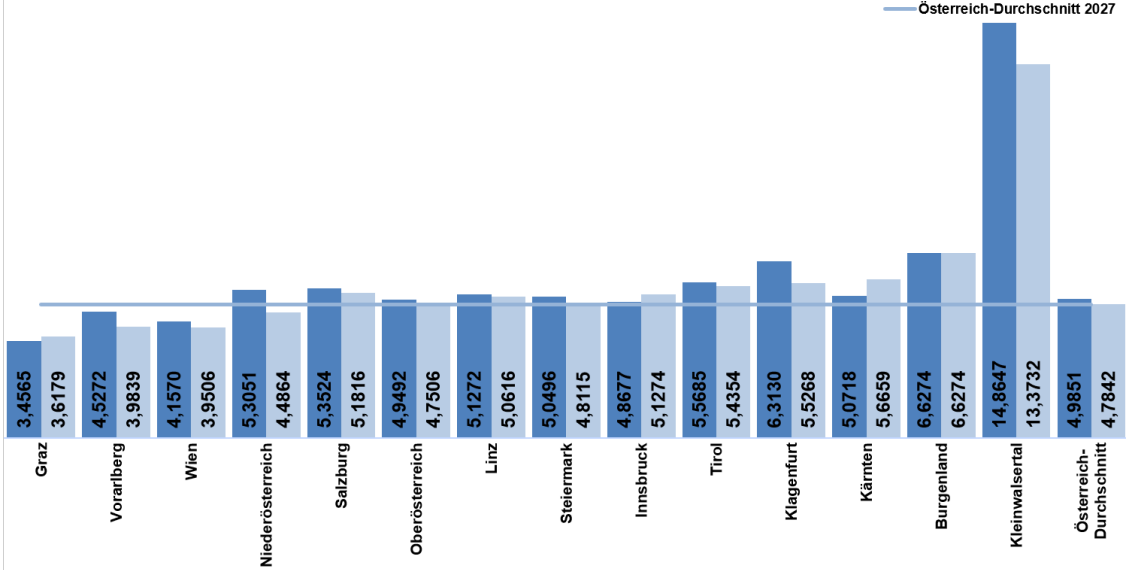
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr

Netzebene 6

Benutzungsstunden (Jahresverbrauch/Jahresverrechnungsleistung)

BD = 3.100 h

Cent/kWh



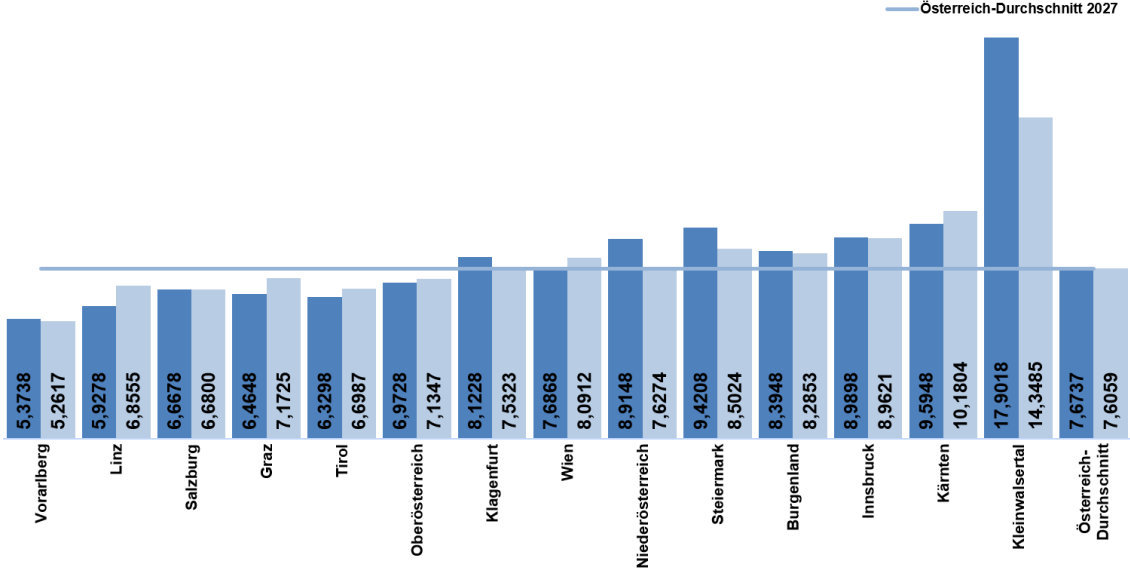
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr

Netzebene 7 gem.

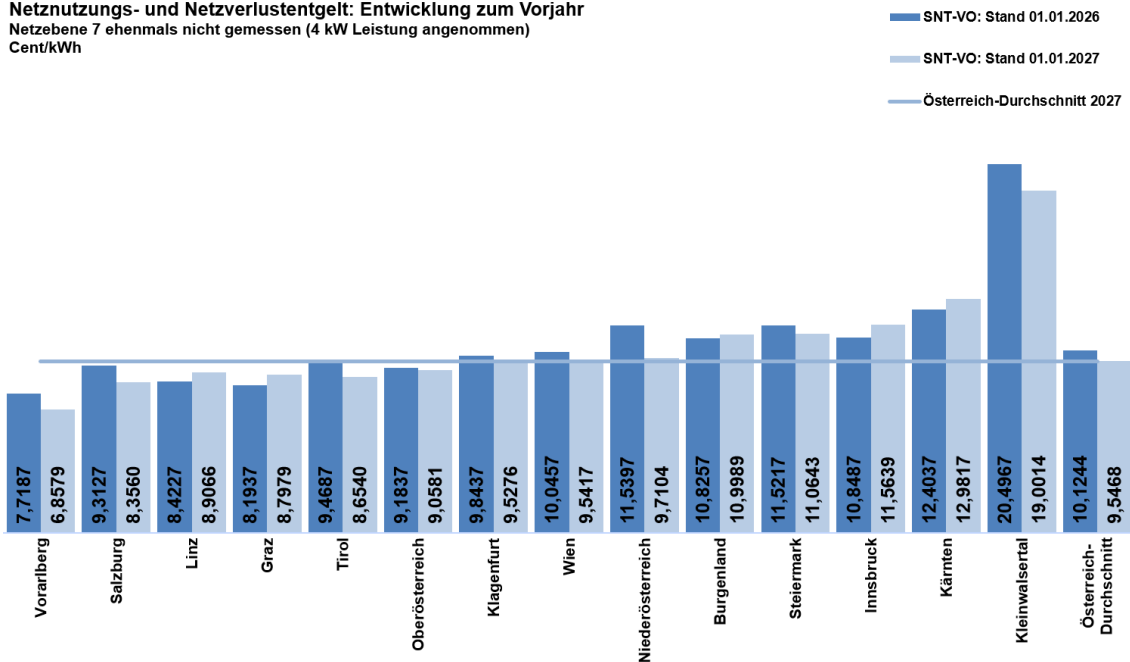
Benutzungsstunden (Jahresverbrauch/Jahresverrechnungsleistung)

BD = 3.000 h

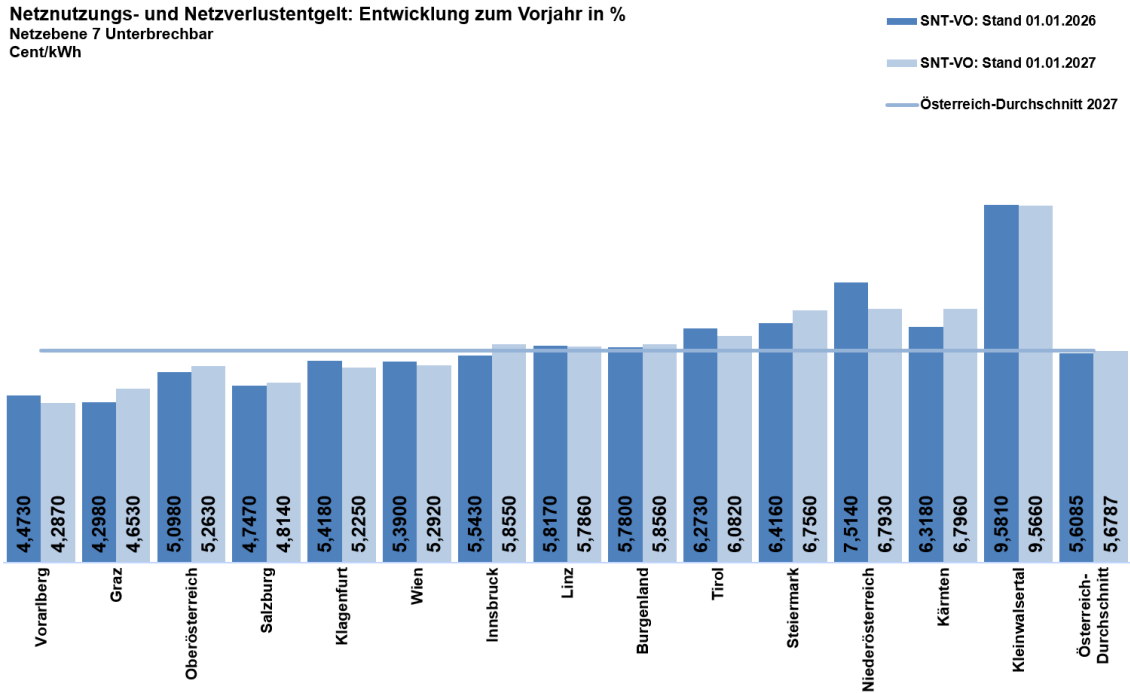
Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr
 Netzebene 7 ehemals nicht gemessen (4 kW Leistung angenommen)
 Cent/kWh



Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %
 Netzebene 7 Unterbrechbar
 Cent/kWh



In Bezug auf die Netznutzungsentgelte gemäß § 5 Abs. 2 ergibt ein Entgeltvergleich Folgendes:

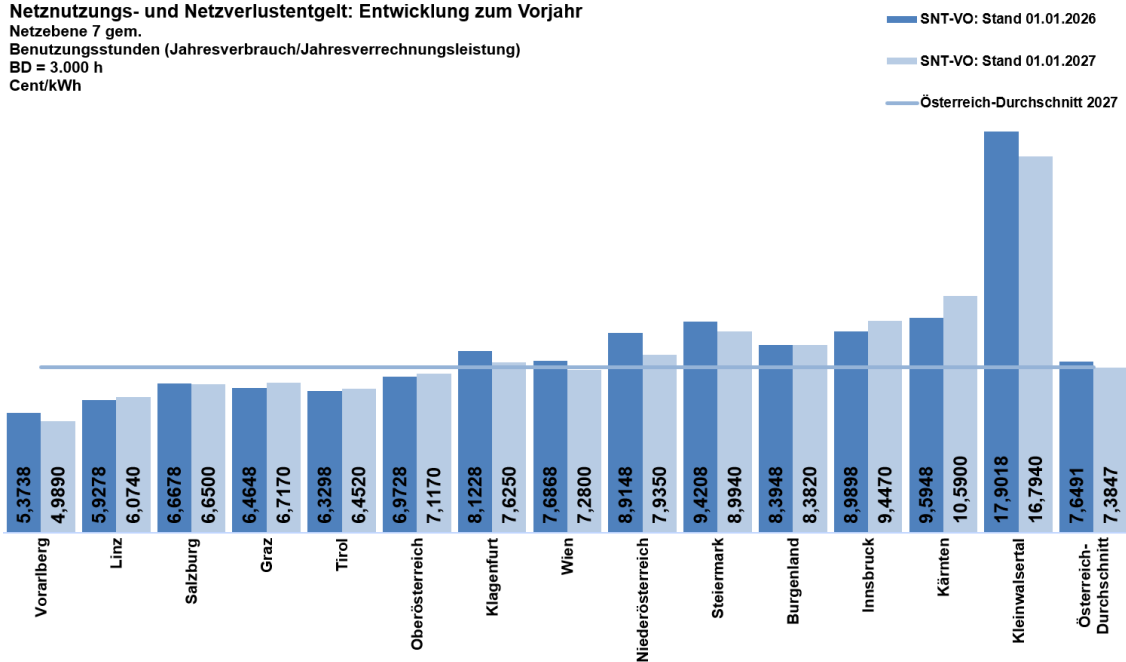
Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr

Netzebene 7 gem.

Benutzungsstunden (Jahresverbrauch/Jahresverrechnungsleistung)

BD = 3.000 h

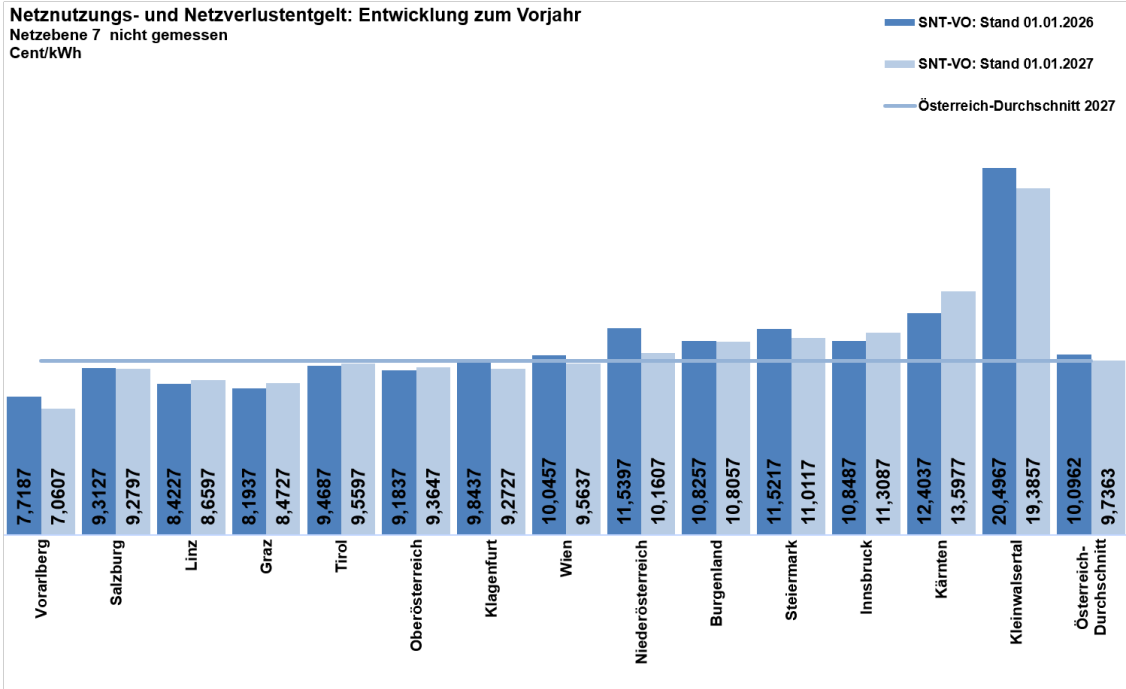
Cent/kWh

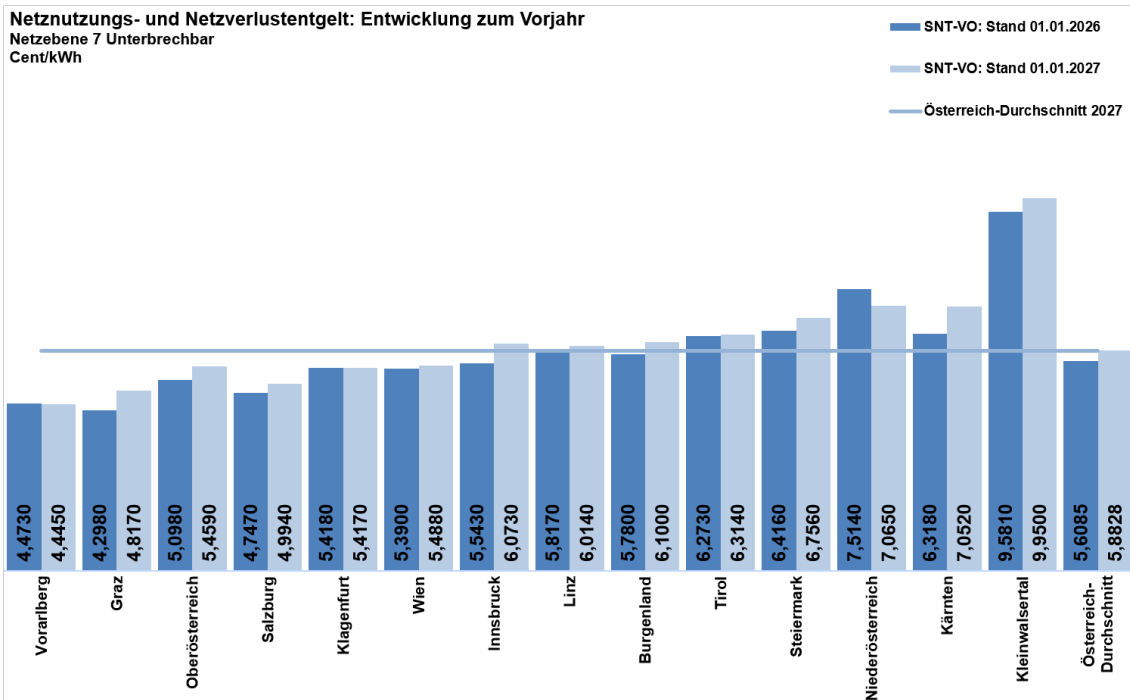


Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr

Netzebene 7 nicht gemessen

Cent/kWh





Zu § 6 (Netznutzungsentgelt für Flexibilitätsleistung):

Dieses Entgelt wird im Sinne der Vorjahre (Regelleistungsentgelt) fortgeführt, um weiterhin eine kostengünstige Erbringung der Regelreserve auch auf Entnahmeseite zu ermöglichen.

Zu § 7 (Netznutzungsentgelt für saisonale Speicher) und § 8 (Netznutzungsentgelt für Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung):

Bisher gab es für die Entnahme von Pumpspeicherkraftwerken ein eigenes Netznutzungsentgelt, welches mit der Verordnung ab 2009 eingeführt wurde. Der Leistungspreis in Cent/kW Bezugsleistung ist seit damals unverändert geblieben.

Aufgrund der Veränderungen an den Energiemärkten in Bezug auf deutlich volatilere Preisdifferenzen ist eine Erhöhung im Vergleich zu bisher erforderlich. Der Leistungspreis wird zwischen den Werten für „reguläre“ Entnahme auf Netzebene 1 (im österreichischen Bereich) und der „flexiblen“ Entnahme festgelegt. Damit besteht auch der Anreiz für saisonale Speicher, das Entgelt für flexible Entnahme zu nutzen.

In Anlehnung an die Festlegungen in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für saisonale Speicher mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) festgelegt.

§ 6 Abs. 5 SNE-G-V sieht für saisonale Speicher (§ 2 Abs. 1 Z 13 SNE-G-V) und Elektrolyse mit bilanzieller Wiedereinspeisung (§ 2 Abs. 1 Z 3 SNE-G-V) die Festlegung eines österreichweit einheitlichen Leistungspreises vor.

Zu § 9 (Netznutzungsentgelt für gemeinsame Energienutzung im Nahebereich):

Die Entgelte für gemeinsame Energienutzung im Nahebereich orientieren sich grundsätzlich an den Entgeltreduktionen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEGs).

Für den Lokal- und Regionalbereich wurde die Systematik eines bundesweit einheitlichen Werts auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewählten Kosten fortgeführt. Aufgrund des Ausbaus der Netze insbesondere im Mittel- und Niederspannungsbereich haben sich die Reduktionen entsprechend verringert. Bei der Ermittlung wurden die Kosten der jeweils überlagerten Netzebenen nicht berücksichtigt.

Zu § 10 (Netznutzungsentgelt für flexible Entnahme):

Um die entnahmeseitige Flexibilität nutzen zu können und auch finanziell zu beanreizen, wurde bereits in den Entgelten für 2026 in einem ersten Schritt für Entnehmer der Netzebene 3 und 4 die Möglichkeit geschaffen, die Netzkosten zu reduzieren, sofern entnahmeseitige Flexibilität dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt wird und somit die Netze besser und gleichmäßiger ausgelastet werden können. Hauptziel dieses Entgelts war die Schaffung bzw. Erhaltung von freien Netzkapazitäten. Hierzu soll es dem

Netzbetreiber und dem Netzkunden freistehen, für den Vertragszeitraum jeweils bandförmig eine fixe und eine variable Leistungszone zu vereinbaren, für welche dann unterschiedliche Leistungspreise gelten.

Auf Basis des EIWG und der SNE-G-V waren nun Entgelte für flexible Entnahme für sämtliche Netzebenen festzulegen.

Die Reduktion des Leistungspreises soll weiterhin einen Wert von rd. 75% umfassen, um einen spürbaren Anreiz für dieses Entgelt zu schaffen.

Für erneuerbare Hybridanlagen war überdies aufgrund der Vorgabe der SNE-G-V neben dem reduzierten Arbeitspreis auch ein reduziertes Arbeitsentgelt festzulegen; dies ebenfalls mit 75%, um vergleichbare Anreize zu setzen.

Zu § 11 (Netzverlustentgelt):

Bei der Festlegung der Netzverlustentgelte für 2027 wird die bisherige Systematik der Kostenverteilung zwischen Erzeugern und Verteilern fortgeführt.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis von 46 (Einspeiser) zu 54 (Entnehmer) Teilen. Das Netzverlustentgelt für Einspeiser erhöht sich trotz der Veränderung des Anteils leicht gegenüber zum Vorjahr.

Unter Berücksichtigung des Kostenbeitrags zu den Netzverlustkosten durch Einspeiser erfolgt die Verteilung der verbleibenden Netzverlustkosten auf die Entnehmer wie bisher. Auffällig hierbei ist die Tatsache, dass im Netzbereich Burgenland das Netzverlustentgelt für Entnehmer wie im Vorjahr mit 0,00 Cent/kWh zu verordnen ist, da die entsprechenden Kosten in diesem Netzbereich bereits durch Einspeiser abgedeckt werden. Diesem Vorteil für die Entnehmer stehen allerdings zusätzliche Kosten im Bereich der Netznutzungsentgelte gegenüber.

Zu § 12 (Netzanschlussentgelt):

Im Sinne einer Verankerung einer fairen Kostenbeteiligung bei Netzanschlüssen hat die SNE-G-V klare Zuordnungsregeln für den aufwandsorientierten Anteil (AWA) und für den pauschalen Anteil (PA) bei Netzanschlüssen in Einspeise- und Entnahmerichtung festgelegt und transparente Kriterien für die Kostenallokation bei notwendigen Netzverstärkungsmaßnahmen definiert. Durch die Neuregelung des Netzanschlussentgelts und der entsprechenden Kostenallokationsregelungen soll aus diesen Motiven heraus ein transparentes, bundesweit einheitliches Werkzeug zur Bestimmung angemessener Entgelte geschaffen werden.

Die Grundsätze zum PA nach Abs. 1 sind in § 18 SNE-G-V geregelt. Der PA dient der Abgeltung der Aufwendungen, die beim Netzbetreiber aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder der Erhöhung der netzwirksamen Leistungen bei bestehenden Anschlüssen infolge des künftigen oder bestehenden Netzausbaus anfallen oder anfallen werden, und ist bei der erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder bei Erhöhung der netzwirksamen Leistung zu verrechnen.

Der pauschale Anteil wird je Netzebene und Netzbereich festgelegt.

Zu Abs. 2: Mit dem AWA des Netzanschlussentgelts werden die tatsächlichen, unmittelbar mit der physischen Anschlussherstellung oder -änderung verbundenen Aufwendungen abgegolten. Zur vereinfachten Abrechnung und besseren Planbarkeit wurden in § 16 Abs. 1 SNE-G-V Kostensätze für die Netzebenen 4 und 6, sowie 7 vorgesehen, die in der SNE-T-V festzulegen sind. Auf diesen Netzebenen werden die Kostensätze je Netzanschluss pro Abzweig vorgegeben, wobei auf der Netzebene 7 nochmals eine Unterscheidung für Kleinstanschlüsse sowie netzwirksame Leistungen bis 50 kW bzw. über 50 kW getroffen wird. Die Definition je Anschluss spiegelt auf diesen Netzebenen die Kostenverursachung wider. Die Unterscheidung für die Netzebene 7 auf Basis eines einfachen Leistungskriteriums entspricht dem Ziel einer transparenten und einheitlichen Regelung.

Für die Ermittlung des aufwandsorientierten Anteils der Anschlusskosten bei gleicher örtlicher Lage und Netzebene ist der Kostentreiber der Anschluss des kundeneigenen Kabels im Umspannwerk bei der Netzebene 4, der Anschluss des kundeneigenen Kabels in der Trafostation der Netzebene 6 oder der Anschluss des kundeneigenen Kabels in einem Kabelkasten /-verteiler der Netzebene 7. Die Kostensätze des Abs. 2 bilden den Durchschnitt der üblichen bzw. gemittelten Aufwendungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss. § 16 Abs. 2 SNE-G-V sieht jedoch eine Pflicht zur Parallelrechnung und weitergehenden Abgeltung von Kosten bei atypischen, aufwendigen Anschlüssen vor.

Zu § 13 (Regelleistungsentgelt):

Durch das Regelleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer die Beschaffungskosten für die Vorhaltung der Regelleistung, inklusive Primärregelleistung, abgegolten. Das Regelleistungsentgelt ist von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer netzwirksamen Leistung von mehr als 5 MW

regelmäßig zu entrichten. Die tatsächliche Höhe wird in der Tarifverordnung festgelegt. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der, in das öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge in Cent pro Kilowattstunde. Dem Regelzonenführer sind vom Netzbetreiber die notwendigen Messdaten für die eingespeiste Energiemenge zu übermitteln, damit dieser die Rechnung legen kann.

Zu § 14 (Entgelte für sonstige Leistungen):

Gemäß § 132 ElWG sind Netzbetreiber berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 127 Abs. 2 Z 1 bis 4 ElWG abgegolten sind und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festzulegen, wobei über die festgelegten Grundsätze der Entgeltermittlung hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen sind insbesondere für Mahnspesen, sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen oder Auslesungen der Messeinrichtung festzusetzen. Gemäß § 127 Abs. 1 ElWG ist eine über die in § 127 Abs. 2 Z 1 bis 5 ElWG angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung von in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb erbrachten Leistungen des Netzbetreibers, unbeschadet gesonderter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, unzulässig. Darüber hinaus gehende Leistungen, die von Netzbetreibern nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden und daher nicht von den Systemnutzungsentgelten abgedeckt sind, können also vom Netzbetreiber weiterhin verrechnet werden.

Die Höhe der festgelegten Entgelte orientiert sich an den von den Netzbetreibern bisher verrechneten Entgelten, wobei insb. auf die soziale Verträglichkeit Bedacht genommen wurde. Im Vergleich zum Vorjahr wurde, in Entsprechung zu vergleichbaren sonstigen Entgelten gemäß der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 131/2026, eine Anhebung bzw. Wertanpassung vorgenommen.

In Bezug auf sonstige Entgelte für Mahnungen (Abs. 1 Z 1) gibt es eine kostenmäßige Abstufung, wonach die erste Mahnung für den Kunden noch keine Kosten verursachen soll (unabhängig von der Form der Übermittlung). Erst für die im Anschluss ergehenden Mahnungen (vgl. § 34 Abs. 1 ElWG) sind Netzbetreiber berechtigt, Kosten zu verrechnen. Unabhängig von diesem Mahnsystem ist die mögliche Einschaltung von Einrichtungen wie Inkassobüros u.ä. zu sehen, die auch von dieser Verordnung nicht umfasst ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das qualifizierte Mahnverfahren gemäß § 34 Abs. 1 ElWG jedenfalls immer Anwendung findet. Im Rahmen einer integrierten Rechnungslegung für Energie und Netz wird im Regelfall der Lieferant anstelle des Netzbetreibers das qualifizierte Mahnverfahren durchführen. Die Regulierungskommission geht in diesem Fall davon aus, dass dabei die in dieser Verordnung für den Netzbetreiber festgelegten Mahnspesen nicht überschritten werden.

Hinsichtlich des sonstigen Entgelts für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzuganges (Abs. 1 Z 2) wird weiterhin zwischen Abschaltungen oder Wiederherstellungen des Netzzuganges vor Ort aufgrund des qualifizierten Mahnverfahrens gemäß § 34 Abs. 1 ElWG und Abschaltungen oder Wiederherstellungen des Netzzuganges vor Ort aus anderen Gründen, also beispielsweise auf Wunsch des Netzbenutzers, unterschieden. Abschaltungen oder Wiederherstellungen des Netzzuganges, insbesondere bei intelligenten Messgeräten, aus der Ferne, sind und bleiben kostenlos.

Unter einer Zwischenabrechnung (Abs. 1 Z 3) versteht man eine Abrechnung innerhalb der vertraglich fixierten Abrechnungsperiode. Unter die Fälle gemäß lit. c (nur Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort) sind vor allem jene Sachverhalte zu subsumieren, in denen auf Basis fernausgelesener Messeinrichtungen wie zB bei intelligenten Messgeräten, oder bei Selbstablesung verrechnet wird. Eine Endabrechnung (zB bei Wohnungswechsel) stellt keine Zwischenabrechnung dar. Eine Abrechnung im Zuge des Lieferantenwechsels fällt ebenfalls nicht unter Abs. 1 Z 3: gemäß § 25 Abs. 3 ElWG ist der Lieferantenwechsel für den Endverbraucher mit keinen gesonderten Kosten verbunden.

Ein Entgelt für eine Überprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, kann gemäß Abs. 1 Z 4 verrechnet werden, sofern es auf Wunsch des Netzbenutzers erfolgt. Eine Überprüfung vor Ort gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a umfasst weder den Ausbau des Zählers noch eine Überprüfung der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz. Im Entgelt für die Überprüfung der Verkehrsfehlergrenze von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers gemäß Maß- und Eichgesetz ist auch der damit zusammenhängende Aus- und Einbau des Messgerätes enthalten. Wird die Verkehrsfehlergrenze einer Messeinrichtung durch eine dafür zuständige Prüfstelle gemäß dem Maß- und Eichgesetz überprüft, ist die Messeinrichtung dann als defekt zu verstehen, wenn sie die gerätespezifischen Eichvorschriften nicht erfüllt. Die Kosten für die Erstmontage oder die endgültige Demontage werden nunmehr gemäß den im ElWG entfallenen Bestimmungen zum Messentgelt durch das Netznutzungsentgelt gedeckt. Der Austausch, dh. v.a. die Umstellung oder das Auswechseln, von Messeinrichtungen auf gesonderten Wunsch des Netzbenutzers ist für die normale Netznutzung nicht

erforderlich und bleibt als sonstiges Entgelt (gemäß Z 4 lit. c und d) erhalten. Die angegebenen Preise decken nur die Leistungen ab, die unmittelbar mit dem Austausch des Messgerätes in Verbindung stehen. Der Einbau eines Lastprofilzählers oder eines Viertelstundenmaximumzählers verursacht höhere Kosten und soll daher mit einem höheren Preisansatz gemäß Z 5 lit. d verrechnet werden. Änderungen an Wandlereinrichtungen, die nicht im Rahmen der Tätigkeit als Netzbetreiber erbracht werden, sind auch nicht von den Entgelten gemäß Z 5 umfasst.

Zum Entgelt für Fernsteuerung bzw. fernwirktechnische Schnittstellen gemäß Abs. 1 Z 5 ist festzuhalten, dass Wirkleistungsvorgaben durch den Netzbetreiber gemäß TOR-Verteilernetzanschluss bei bestimmten Verbrauchsanlagen mit Mittel- und Hochspannungsanschluss in definierten Situationen zulässig sind. Mit der gegenständlichen Ergänzung wird der Anwendungsbereich des Entgeltes für den verpflichtenden Einbau einer fernwirktechnischen Schnittstelle in Hinblick auf Verbrauchsanlagen klargestellt.

Da hinter der Einrichtung und Betreuung zusätzlicher Abrechnungspunkte auf Wunsch des Netzkunden gemäß § 110 EIWG ein zusätzlicher Aufwand des Netzbetreibers steht, wird ein sonstiges Entgelt dafür neu aufgenommen.

Zu § 15 (Netznutzungsentgelt für Netzbetreiber für die Netzebene 3):

Die in der Tabelle in Abs. 1 dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber leisten die festgesetzten Zahlungen an die Austrian Power Grid AG in der festgesetzten Höhe.

Zu Abs. 3: Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 zwischen der LINZ NETZ GmbH und der Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, LINZ NETZ GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng verwoben ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu § 16 (Ausgleichszahlungen):

Gemäß § 135 Abs. 2 EIWG sind, soweit erforderlich, Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da damit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die LINZ NETZ GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

Für sämtliche Netzbereiche wurden zwei verschiedene Ausgleichszahlungswerte bestimmt. Diese sind abhängig von dem Inkrafttreten der geänderten Entgelte für die NE 7 für Netznutzung. Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die Ausgleichszahlungswerte auf monatlicher Basis entsprechend zu adaptieren.

Zu § 17 (Inkrafttreten):

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft und ist auf Verbräuche und Dienstleistungen ab dem 1. Jänner 2027 anzuwenden. Verbräuche bis zum 31. Dezember 2026 werden, sofern hierfür ein Entgelt vorgesehen ist, gemäß den Bestimmungen der SNE-V 2018 verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach dem Jahreswechsel erfolgt.